

# RS Vwgh 1995/6/13 95/08/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.1995

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

60/01 Arbeitsvertragsrecht

## Norm

BArbSchwEntschG §10 Abs3;

BArbSchwEntschG §8 Abs1;

BArbSchwEntschG §9;

StGB §146;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):95/08/0008 E 13. Juni 1995 95/08/0009 E 13. Juni 1995 95/08/0065 E 4. Juli 1995  
95/08/0011 E 13. Juni 1995 95/08/0010 E 13. Juni 1995

## Rechtssatz

Das Gesetz knüpft hinsichtlich des Rückforderungsanspruches der Behörde nicht an eine strafgerichtliche Verurteilung (hier: gemäß § 146 StGB wegen vorsätzlicher Täuschungshandlung gegenüber dem Arbeitsamt) des Empfängers der Leistungen an, sondern sieht entweder die Rückzahlung des tatsächlich zu Unrecht geleisteten Betrages vor, sofern dieser aus den vom Dienstgeber zu führenden Aufzeichnungen zu errechnen ist, oder die Rückforderung der gesamten Summe (ungeachtet der Frage, ob nicht ein Teil davon tatsächlich zurecht geleistet wurde) als Sanktion für die Nichtvorlage (oder das Nichtvorhandensein) der maßgeblichen Unterlagen (hier: die Vorlage falscher Verrechnung aus "einer doppeltee Lohnverrechnung" anlässlich von Überprüfungen durch die Behörden der Arbeitsmarktverwaltung stellt keine Vorlage maßgeblicher Unterlagen iSd § 9 BArbSchwEntschG dar).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995080007.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

02.05.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)